



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Graf & Kaesmacher GbR, sechsquadratmeter

Der vollständige Mietvertrag setzt sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen, der per Email erhaltenen Buchungsbestätigung sowie der unterschriebenen Übergabecheckliste zusammen.

1. Mietvertrag

1. Der Mietvertrag kommt ausschließlich schriftlich zwischen dem Mieter und der Graf & Kaesmacher GbR, sechsquadratmeter, folgend auch Vermieter oder sechsquadratmeter genannt, zustande. Der Vertrag kommt erst durch die Buchungsbestätigung durch den Vermieter zustande, diese erfolgt nach Annahme der AGB durch den Mieter im Online Buchungsprozess. Eine Übertragung der Rechte des Mieters auf Dritte ist nicht zulässig bzw. bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
2. Gegenstand des Mietvertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung eines individuell ausgebauten Camping-Fahrzeugs. Dieses setzt der Mieter eigenverantwortlich ein und gestaltet seine Fahrt selbst. Der Vermieter schuldet keine weiteren Reiseleistungen.
3. Zulässige Fahrer sind ausschließlich die im Mietvertrag eingetragenen Fahrer. Der Mieter ist für alle Schäden haftbar, die durch einen nicht berechtigten Fahrer verursacht werden.
4. Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort durch den Mieter abzuholen. Der Mieter darf erst nach einer Einweisung in das Fahrzeug dieses in Empfang nehmen und das Firmengelände verlassen. Der Vermieter behält sich im Falle einer verspäteten Rückgabe eine Verspätungsgebühr in Höhe von 30€ je angefangener Stunde vor. Sofern nicht anders vereinbart, sind die üblichen Abhol- und Rückgabe Zeiten Werktags zwischen 8:00h und 16:00h.
5. Die Übergabecheckliste enthält folgende Pflichtangaben und wirkt ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen. Darin schriftlich getroffene Vereinbarungen sind gültig.
 - 5.1. Buchungszeitraum mit Uhrzeit.
 - 5.2. Daten und Überblick des vermieteten Fahrzeugs - amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs - Fahrgestellnummer des Fahrzeugs
 - 5.3. Personalien des Mieters und der berechtigten Fahrer: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonische Erreichbarkeit, E-Mail-Adresse
 - 5.4. Führerscheindaten des Mieters und der berechtigten Fahrer
 - 5.5. jeweils eine Kopie des Führerscheins und des Bundespersonalausweises/ Reisepasses des Mieters und der berechtigten Fahrer

5.6. Gesamtmietpreis mit Extras und Rabatten

5.7. Die Höhe und die Art der einbehaltenen Kautions

5.8. Die Unterschrift des Mieters und des Vermieters

5.9. Ziel der Reise

6. Bei der Rückgabe des Campers ist der Rückerhalt der Kautions vom Mieter und Vermieter auch auf der Übergabeliste entgegen zu zeichnen.

2. Mietpreis und Zahlungsweise

1. Es gelten die auf www.sechsqadratmeter.de gelisteten Preise. Ebenso können auf anderen Plattformen wie bspw. Indiecamper oder Paulcamper Buchungen abgeschlossen werden. In diesem Fall gelten die dort genannten Preise.
2. Rabatte und Coupons können nur unter Beachtung der gesonderten Bedingungen auf www.sechsqadratmeter.de eingelöst werden.
3. Der Preis ist sofort bei Buchung zu bezahlen, spätestens jedoch 14 Tage vor Reiseantritt. Sollte kein Zahlungseingang innerhalb dieser Fristen festzustellen sein, darf der Vermieter die Buchung stornieren. Es gelten unten stehende Stornierungsgebühren.
4. Bei verfrühter Rückgabe des Fahrzeugs ist trotzdem der volle Mietpreis zu zahlen.
5. Sollten keine anderweitigen Regelungen, ausdrücklich schriftlich, getroffen sein, ist für den gesamten Mietzeitraum eine tägliche Fahrleistung von maximal 250 km im Mietpreis enthalten. Mehrkilometer sind mit 30 Euro-Cent/km zusätzlich zu vergüten. Der Vermieter behält sich vor, diese Gebühren von der Kautions einzubehalten.

3. Kündigung und Stornierung

1. Der Mieter kann den Mietvertrag stornieren. Pro Stornierung werden für den Mieter dabei pauschal 50 Euro fällig. Die Stornogebühren belaufen sich zudem bis zu dem 60. Tag vor Reisebeginn auf 10 Prozent des Gesamtmietpreises, zwischen dem 60. und 30. Tag vor Reiseantritt auf 20%. Ab dem 14. Tag vor Reisebeginn werden 80 Prozent des Gesamtmietpreises fällig. Ab dem dritten Tag vor Reiseantritt belaufen sich die Stornierungsgebühren auf 100 Prozent der Gesamtkosten. Ein 14-tägiges Widerrufsrecht steht dem Mieter ausdrücklich nicht zu.

4. Nutzung und Nutzungsverbote des Mietfahrzeugs

1. Die Nutzung des Fahrzeugs ist lediglich innerhalb der geografischen Grenzen Europas und den Angaben auf der Versicherungskarte erlaubt, da nur dort Versicherungsschutz besteht. Es gelten die Versicherungsbedingungen der LVM (<https://www.lvm.de/cms/8e23fc99-fb8e-49b2-b2c3-e5d1581da278/041-kfz-vertragsgrundlagen-k050.pdf>).

2. Der Mieter und Fahrer muss für den Zeitraum der Vermietung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein und das 18. Lebensjahr überschritten haben. Der Camper darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen berechtigten Fahrern gefahren werden.
3. Das Fahrzeug darf nur in fahrtüchtigem Zustand geführt werden.
4. Der Mieter, bzw. Fahrzeugführer ist verantwortlich für alle begangenen Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten, gleich dessen dass alle illegale Tätigkeiten untersagt sind.
5. Der Umgang mit dem Fahrzeug muss mit Sorgfalt erfolgen. Zu beachten ist, dass der Camper individuell ausgebaut ist und es deshalb hinzunehmen ist, dass eventuelle Nachbesserungen während der Buchung vom Mieter selbst vorgenommen werden müssen. Dazu ist leichtes und alltägliches technisches Know-How ausreichend (Schrauben nachziehen, Sicherung austauschen, usw. ...). Solche Probleme sind vom Mieter hinzunehmen und rechtfertigen keine unentgeltliche Stornierung oder einen Rücktritt vom Mietvertrag. Das Fahrzeug ist grundsätzlich gegen Wetterverhältnisse zu schützen. Während der Reise ist eine regelmäßige Kontrolle diverser Sicherheitsmerkmale (Reifendruck, Ölstand, etc.) selbständig durchzuführen und eventuell auftretende Mängel falls nötig zu beseitigen, z.B. durch Auffüllen der Reifen mit Luft. Weiterhin ist auf die Bedienungsanleitung und die Warnlampen im Fahrzeugdisplay zu achten und entsprechend zu reagieren. Die Halterverantwortlichkeit wird für den Mietzeitraum an den Mieter übertragen. Das Eigentumsverhältnis bleibt davon unberührt.
6. Weiterhin sind folgende nicht abschließend aufgeführte Dinge im Umgang mit dem vermieteten Fahrzeug zu beachten:
 - 6.1. Alle Schubladen/ Schränke müssen während der Fahrt geschlossen und gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert werden. Hierzu sind die entsprechenden Hilfsmittel zu verwenden.
 - 6.2. Ebenso müssen alle Fenster und Dachluken während der Fahrt/ vor Fahrteintritt fest verschlossen sein.
 - 6.3. Besonderheiten einzelner Fahrzeuge:
 - 6.3.1. Das Bett der #workvanlifebalance Modelle muss während der Fahrt/ vor Fahrteintritt heruntergeklappt werden. Während der Nutzung muss das Bett entweder heruntergeklappt oder in aufrechter Position durch die dafür vorgesehenen Riegel gesichert sein.
 - 6.3.2. Fahrzeug Franzi: Es ist lediglich ein Induktionsfeld zum Kochen im Batteriebetrieb angeschlossen, das zweite Kochfeld steht nur beim Anschluss an den Landstrom zur Verfügung. Der mögliche Dauer des Batteriebetriebs variiert je nach Nutzung. Der Mieter kann über die App „VictronConnect“ den Ladezustand der Batterie einsehen.
 - 6.4. Den Anweisungen im Cockpit bzgl. Trennung der Batterien ist Folge zu leisten
7. Nutzungsregeln für zusätzliches Equipment:
 - 7.1. Eventuell bereitgestellte Gas-Campingkocher dürfen nicht im Fahrzeug benutzt werden.
 - 7.2. Die in den mobilen Routern bereitgestellten SIM-Karten dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Die mit den SIM-Karten bereitgestellte Daten-Flatrate darf nur innerhalb Deutschlands benutzt werden. Der Mieter haftet für alle Verstöße im Zusammenhang mit durch die SIM-Karte bereitgestellten Internet im Zeitraum der Bereitstellung ergeben.

- 7.3. Eventuell bereitgestellte Trockentrenntoiletten sind aus Hygienegründen vor Fahrzeugrückgabe absolut gründlichst zu reinigen. Hierfür sollte Essigessenz benutzt werden. Sollte die Reinigung ungenügend sein, behält der Vermieter sich das Recht vor, 300€ der Kautions einzubehalten.
- 7.4. Eventuell bereitgestellte Heizlüfter dürfen nur benutzt werden, wenn das jeweilige Fahrzeug an eine Landstromsteckdose angeschlossen ist. Eine Nutzung über eventuell im Fahrzeug verbaute Wechselrichter ist verboten.
- 7.5. Eventuell zur Verfügung gestellte externe Standheizungen sind gegen Feuchtigkeitseintritt und Diebstahl zu sichern.
8. Der Tankfüllstand muss regelmäßig geprüft werden. Es darf ausschließlich der vorgeschriebene Kraftstoff getankt werden. Bei Falschbetankung kann die Kautions in voller Höhe einbehalten werden sowie eventuell dadurch auftretende zusätzliche Folgekosten in Rechnung gestellt werden.
9. Der Ölstand ist ständig zu überprüfen und erforderlichenfalls aufzufüllen. Dies gilt ebenso für die Kühlfüssigkeit.
10. Der Wassertank ist ausschließlich mit reinem Wasser zu befüllen. Die Wassertanks und Leitungen sind nicht für Trinkwasser ausgelegt. Es wird davon abgeraten das Wasser zu verzehren.
11. An die gesamte Elektronik darf kein Wasser gelangen. Sollte es doch dazu kommt ist alles dafür zu tun das Wasser schnellstmöglich aufzuwischen/saugen (dies gilt für das gesamte Wohnmobil) und der Vermieter zu informieren um evtl. Folgeschäden einzugrenzen. Es dürfen keine Veränderungen an der Elektronik des Ausbaus vorgenommen werden. Nur im Notfall und nach vorheriger Einweisung durch den Vermieter ist der Mieter berechtigt einzugreifen.
12. Der Mieter haftet für alle Folgen die sich aus der Verletzung der Instandhaltungsverpflichtungen ergeben.
13. Der Mieter darf weder optische noch technische Änderungen am Fahrzeug durchführen.
14. Im gesamten Fahrzeug darf weder geraucht noch offenes Feuer gezündet werden. Falls doch geraucht wird und sich der Rauch am oder im Fahrzeug festsetzt, kann der Vermieter die Kautions einbehalten und eventuell darüber hinausgehende Kosten für die Reinigung/Sanierung des Fahrzeugs in Rechnung stellen.
15. Das Mietfahrzeug ist bei der Rückgabe durch den Mieter besenrein zu übergeben. Wird das Fahrzeug nicht besenrein übergeben werden pauschal 100 € von der Kautions einbehalten. Sind bei der Rückgabe extreme Verschmutzungen außen oder Innen vorhanden, so werden 400 € von der Kautions einbehalten.
16. Die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen sowie Fahrzeugtests ist untersagt.
17. Die Beförderung/Mitnahme/Transport von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen im Mietfahrzeug ist verboten.
18. Das Fahrzeug darf nicht weiter vermietet oder verliehen werden.
19. Fahrten in Kriegs- oder Krisengebiete sind untersagt.
20. Die Mitnahme von Tieren im Camper ist verboten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich gestattet.

21. Die Nutzung des Campers auf oder in Bezug zu Festivals ist strengstens und unter allen Umständen untersagt.
22. Die Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, ist verboten.
23. Das Befahren von unbefestigtem Gelände/Straßen und „Offroad“-Fahrten sind untersagt. Straßen mit erheblichen Schäden oder gut befahrbare Feld- und Waldwege dürfen nur mit äußerster Vorsicht und Rücksicht auf das Fahrzeug befahren werden. Gegebenenfalls ist die Fahrt auch zu unterbrechen und es sind Vorkehrungen zu treffen, um einen Schadensfall zu vermeiden.
24. Die Nutzung des Fahrzeugs für andere Zwecke, wie z.B. als Umzugsfahrzeug ist untersagt.
25. Beim Abstellen muss das Fahrzeug mittels Handbremse, eines eingelegeten Gangs und falls notwendig zusätzlich mit Unterlegkeilen hinter bzw. vor den jeweiligen Rädern gesichert werden.
26. Das Befahren von Tiefgaragen oder Hochgaragen ist untersagt, da die Höhe der Fahrzeuge die baulichen Gegebenheiten übersteigt. Die Höhe der Fahrzeuge ist im Cockpit angegeben.
27. Beim Anschluss der elektrischen Geräte ist auf die maximale Leistung des jeweiligen Campers zu achten. Genauere Informationen werden bei Übergabe erklärt.
28. Diesel-Fahrzeuge sind grundsätzlich vorzuglühen.

5. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für alle Schäden am Camper in rechtlichem Umfang und muss diese unverzüglich dem Vermieter mitteilen.
2. Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs im vertraglich vereinbarten Zustand. Geschieht dies nicht, trägt der Mieter die Kosten für weitere Anmietung und eventuell anfallende Kosten für den Rücktransport.
3. Bei widerrechtlicher Handhabung des Fahrzeugs haftet der Mieter für alle dadurch entstehenden Schäden. Dies gilt ausdrücklich auch für alle Schäden, die aufgrund der Nichtbeachtung der unter Punkt 4 aufgelisteten Vorgaben zur Nutzung und Nutzungsverbote der Fahrzeuge entstehen.
4. Im Falle eines Unfalls oder Verlusts des Fahrzeugs haftet der Mieter für den eingetretenen Schaden in Höhe der Selbstbeteiligung (siehe dazu Punkt 8) der abgeschlossenen Versicherung, sofern diese greift.
5. Die Haftungsgrenzen entfallen bei Schäden, die durch nicht verkehrsgerechte Nutzung (z.B. Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss), durch Ladegut am Fahrzeug, durch Nichtbeachtung von Durchfahrtsbreiten und Durchfahrtshöhen, durch Überladung (Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichts), durch Fahren mit zu niedrigem Öl- bzw. Wasserstand, Überdrehen des Motors, Befahren unbefestigter und ungeeigneter Wege etc. entstehen. Der Mieter trägt diese Schäden in voller Höhe.
6. Sollte die Versicherung für den Schaden nicht leisten, haftet der Mieter unbeschränkt, insbesondere wenn der Mieter oder der Fahrer den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Hierzu zählen auch Schäden durch alkohol- und drogenbedingte Fahruntüchtigkeit, oder wenn der Mieter es unterlässt den Unfall, Brand, Diebstahl Wild- oder sonstigen Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen oder der Mieter oder der Fahrer nicht im

Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Begeht der Mieter Unfallflucht, verletzt seine Pflichten oder überlässt das Fahrzeug an einen nicht berechtigten Dritten, so haftet er ebenfalls voll.

7. Schäden durch Verschleiß gehen zu Lasten des Vermieters, es sei denn sie sind auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen.
8. Sollte der Mieter unterwegs Schäden am Fahrzeug feststellen, hat er den Vermieter unverzüglich zu informieren. Sollte eine Reparatur notwendig sein, ist das Fahrzeug sofort abzustellen und eine Weiterfahrt zur Reparatur in einer Werkstatt nur nach Absprache mit dem Vermieter zulässig. Wenn das Fahrzeug in eine Werkstatt gebracht wird, ist der Vermieter vor Erteilung des Werkstattauftrags zu informieren und die Genehmigung der Reparatur abzuwarten. Die Reparaturkosten werden nur durch den Vermieter übernommen, wenn diese durch ihn genehmigt wurde und gegen Vorlage entsprechender Belege.
9. Sollte während der Fahrt ein Reifenschaden auftreten, geht dieser zu Lasten des Mieters. Der Mieter muss nicht für die Kosten des Abschleppdienstes und der Reifenmontage aufkommen, sofern der Schutzbrief der Versicherung diese übernimmt. Materialkosten (Reifen) trägt der Mieter.
10. Schäden an der Inneneinrichtung des Fahrzeugs werden ausschließlich durch den Vermieter behoben. Ausnahmen sind nach telefonischer Rücksprache möglich.
11. Die für die Beseitigung aller Schäden anfallenden Kosten trägt der Mieter in vollem Umfang. Jede im Zusammenhang mit der Behebung anfallende Arbeitsstunde des Vermieters wird mit 50€ netto in Rechnung gestellt. Fremdkosten werden zuzüglich eines Buchhaltungs- und Bearbeitungszuschlags von 25% in Rechnung gestellt.
12. Falls ein Schaden eintritt, der zur Folge hat, dass die Reise nicht weiter fortgesetzt werden kann, ist es beiden Parteien möglich vom Vertrag fristlos zurückzutreten. Die bisherige Leistung bleibt davon unberührt. Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug entsteht nicht.
13. Kleinreparaturen dürfen ohne vorherige Rücksprache zu ungünstigen Zeiten oder bei nicht erreichen des Vermieters bis 200€ erfolgen. Die Originalbelege sind dem Vermieter auszuhändigen, unabhängig davon, wer für den Schaden haftet.
14. Technische oder mechanische Defekte, Mängel oder andere Beschädigungen die nicht an der Fahrzeuginneneinrichtung (Fahrzeugausbau) entstanden sind, dürfen nach telefonischer Rücksprache mit dem Vermieter durch eine Werkstatt vor Ort behoben werden. Bei Verhinderungen durch Reparaturen werden pro Stunde 1/24 des Tagesmietpreises zurückerstattet, aber nur falls der Mieter nicht für den Schaden haftet. Die Originalbelege sind dem Vermieter auszuhändigen, unabhängig davon, wer für den Schaden haftet.
15. Der Mieter haftet für alle während des Mietzeitraums entstandenen Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung des jeweiligen Landes. Der Vermieter wird alle sich daraus ergebenden Forderungen an den Mieter weiterleiten, auch nach im Nachgang der Vermietung. Der Vermieter behält sich vor, für den hieraus entstehenden Verwaltungsaufwand eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 30 zu berechnen.

6. Betriebsstoffe

1. Alle Kosten, die für Kraftstoff und für Öl und sonstige Betriebsstoffe anfallen, sind vom Mieter zu tragen. Der Tank ist bei Übergabe voll. Bei Rückgabe des Fahrzeugs muss dieses ebenfalls voll

getankt sein. Ein entsprechender Tankbeleg ist vorzuzeigen. Sollte der Tank nicht vollgetankt sein, werden dem Mieter pauschal 50€ zuzüglich der für die Wiederauffüllung des Tanks entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

7. Verkehrsunfälle

1. Der Mieter, Beifahrer oder Mitfahrer muss unverzüglich nach einem Verkehrsunfall die örtlich zuständige Polizeidienststelle informieren und den Unfall polizeilich aufnehmen lassen. Dabei sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, die Namen, sowie die Anschrift der beteiligten Personen, sowie die der Halter der beteiligten Fahrzeuge und die Haftpflichtversicherung dem Vermieter schriftlich mitzuteilen.
2. Der Mieter muss den Vermieter auch bei geringfügigen Schäden sofort unterrichten und einen ausführlichen schriftlichen Bericht erstatten, der neben einer Skizze auch einen Unfallbericht inkl. Namen und Anschriften aller beteiligten Personen und etwaiger Zeugen und Kennzeichen enthält.
3. Nach einem Unfall ist unverzüglich der Vermieter zu kontaktieren und das weitere Vorgehen zu besprechen. Auch ist das Fahrzeug vor Witterungseinflüssen zu schützen und dafür zu sorgen, dass keine Folgeschäden entstehen, wie z.B. Eindringen von Wasser in das Innere des Campers.
4. Beide Parteien dürfen im Falle eines Verkehrsunfalls, falls der verkehrssichere und Folgeschäden-freie Gebrauch des Fahrzeugs nicht mehr gewährleistet werden kann, den Vertrag fristlos und mit sofortiger Wirkung kündigen. Anspruch auf Rückzahlung besteht in diesem Fall nicht. Ebenso entsteht kein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug.
5. Der Vermieter darf die Kautions des Mieters in angemessener Höhe einbehalten, wenn bei einem Unfall der Haftende nicht zweifelsfrei feststeht.
6. Zudem sind auch Unfallfluchten oder ähnliche Straftaten unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
7. Generell ist jedes Ereignis mit dem Fahrzeug anzuzeigen und dabei sind alle Angaben vom Mieter zu tätigen die zur Wahrheitsfindung beitragen.
8. Um einen Verkehrsunfall zu vermeiden ist beim Rückwärtsfahren oder Einparken, sowie beim Rangieren oder beim Umfahren oder Befahren von engen Straßen und Hindernissen, immer eine Person aus dem Fahrzeug auszusteigen oder eine Person hinzu zu ziehen um den Fahrer einzuweisen.

8. Versicherungsschutz

1. Unsere Fahrzeuge sind gemäß den Versicherungsbedingungen bei der LVM versichert, diese haben vorrangig Gültigkeit. Es gilt folgendes:
 - 1.1. KFZ-Haftpflichtversicherung Deckungssumme 100 Mio. EUR pauschal (max. 15 Mio. EUR pro Person)
 - 1.2. KFZ-Vollkaskoversicherung (KV) mit EUR 1000,-- Selbstbeteiligung einschließlich Teilkaskoversicherung mit EUR 1000,-- Selbstbeteiligung
 - 1.3. Schutzbrief

2. Der Mieter haftet grundsätzlich bei allen Schäden im Rahmen der vereinbarten Teil- und Vollkaskoversicherung gegenüber dem Vermieter.
3. Der Mieter haftet auch bei Unfällen, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Benutzung oder Verletzung des Mietvertrags, solange kein anderer haftet.
4. Die Versicherungsbedingungen der LVM können auch abweichende Vereinbarungen zur Versicherungsleistung treffen und Ausschlüsse der Versicherungsleistung darlegen. Insofern haben die Versicherungsbedingungen für den Mieter und ein Schadensereignis vorrangig Gültigkeit.

9. Kautio

1. Bei jeder Buchung eines Campers sind 1000 € (eintausend Euro) Kautio in Bar oder per Banküberweisung am Tag der Übergabe zu leisten.
2. Der Vermieter behält sich grundsätzlich vor, bei Schäden, die durch den Mieter oder durch Dritte entstanden sind, die Kautio in angemessener Höhe einzubehalten. Schäden sind auch alle wägbaren Nachteile am Vermögen des Vermieters. Dabei kann der Vermieter die Kautio auch einbehalten, wenn noch nicht ersichtlich ist, wer für den Schaden haftet.
3. Wird die Kautio nicht vor der vereinbarten Übergabe geleistet, wird das Fahrzeug nicht an den Mieter übergeben. Die Mietkosten bleiben jedoch in voller Höhe bestehen.
4. Auch wenn die Kautio bei der Rückgabe des Campers an den Mieter zurückgegeben wurde, befreit es den Mieter nicht von Schadensersatz, falls erst im Nachgang Beschädigungen festgestellt werden, die auf den Mieter zurückzuführen sind.

10. Verlust

1. Bei Verlust des Fahrzeugschlüssels, des Fahrzeugscheins, oder weiterer übergebener beweglicher Gegenstände muss der Mieter für die anfallenden Kosten aufkommen. Dazu gehören auch Umbau- oder Bearbeitungskosten. Auch hier kann Kautio in angemessener Höhe einbehalten werden. Bei der Rückgabe des Campers sind die im Übergabeprotokoll genannten bzw. bei der Übergabe ausgehändigten Gegenstände dem Vermieter auszuhändigen.

11. Liefer-Service

1. Der Lieferservice-Service kann bei der Buchung als Extra hinzugefügt werden. Dabei wird das Fahrzeug dem Mieter an einem ihm beliebigen Ort im Umkreis von bis zu 100km vom Sitz des Vermieters übergeben. Dabei entstehen zusätzliche Kosten. Diese trägt der Mieter. Die Preise auf der unten genannten Website bzw. des Buchungsformulars haben Gültigkeit.

12. Covid-19

1. Falls es aufgrund des Covid-19 Virus und der damit einhergehenden Maßnahmen der Behörden dazu kommt, dass die Vermietung von einem Wohnmobil aus gesetzlicher Sicht in NRW nicht erlaubt ist, können beide Parteien fristlos vom Vertrag zurücktreten. Dabei kommt es lediglich auf das Verbot der Vermietung an, nicht aber auf andere Faktoren, wie z.B. die Schließung der

Campingplätze oder Restaurants etc. Eine Reisewarnung für den vorgesehenen Zielort bzw. Transit ist kein Grund vom Vertrag zurückzutreten.

13. Bereitstellung

1. Der Vermieter bemüht sich, wenn das gebuchte Fahrzeug zu Reisebeginn nicht zur Verfügung steht (z.B. wegen Unfallschäden etc.) ein Ersatzfahrzeug aus eigener Flotte bereitzustellen. Ist das Ersatzfahrzeug ebenfalls verhindert oder bereits ausgebucht kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten und muss den gezahlten Mietpreis und die Kautions in voller Höhe, den Umständen entsprechend, erstatten.

14. Dieselfahrverbot, Umweltzonen und Mautgebühren

1. Bei den Fahrzeugen handelt es sich um Fahrzeuge verschiedener Baujahre und Schadstoffklassen. Der Mieter ist verpflichtet sich vor Reiseantritt über die Reiseörtlichkeit und eventuelle Diesel-Fahrverbote und Umweltzonen zu informieren.
2. Der Mieter hat sich vor Übergabe des Fahrzeugs für alle anfallenden Mautgebühren zu informieren und diese eventuell vorab zu registrieren.

15. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung, hält aber fest, dass bei Übergabe und Vertragsbeginn sich das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen Zustand befunden hat. Siehe hierzu auch die Übergabecheckliste.
2. Der Vermieter haftet nicht für alle beweglichen Gegenstände, die sich im Fahrzeug befinden.
3. Der Vermieter haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur bei Schädigung der Gesundheit, des Körpers und des Lebens. Zudem haftet der Vermieter bei Vertragsbruch für den tatsächlich entstandenen Schaden.

16. Streitschlichtung

1. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeteiligung (OS) bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Unsere E-Mail-Adresse finden Sie im Impressum. Wir sind nicht bereit oder verpflichtet an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

17. Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Falls ein Verstoß durch die AGB's gegen bestehendes Recht vorliegt gelten entsprechend gesetzliche Regelungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so hat diese auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.

Stand: 27.04.2022

Gezeichnet: Johannes Graf, Lukas Kaesmacher – Graf & Kaesmacher GbR, sechsquadratmeter